

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

An

die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen
Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ID 17-0461/010

Bearbeiterin: **Frau Egerer**

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer **2221**

Telefon (030) 90223 – **2074**

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – **2074**

PC-Fax (030) 9028 – **4203**

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente
mit elektronischer Signatur
verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 1.10.2014



Rundschreiben I Nr. 18/2014

Modifizierte Anwendung verschiedener Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht;

hier: Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres

Anlage

Eine Reihe von Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) legt das vollendete 17. Lebensjahr als Altersgrenze fest (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Satz 1, § 11 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 14 a Absatz 2 Satz 1, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 66 Absatz 9 Satz 1). Dies kann einen unzulässigen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG darstellen. Auf das beiliegende rechtskräftige Urteil des VG Bremen vom 17. Februar 2014 – 2 K 1907/10 –, welches bezüglich der Regelung des § 6 Abs. 1 BeamtVG ergangen ist und dem inhaltlich gefolgt wird, wird verwiesen.

Der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts gebietet es, die oben genannte Altersgrenze bei der Anwendung der zuvor zitierten Vorschriften nicht mehr zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b LBeamtVG wird im Interesse der Betroffenen auch künftig bei der anzusetzenden Dienstzeit auf die Vollendung des 17. Lebensjahres abgestellt. Da künftig auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, werden diese nunmehr auch bei der Berechnung der Höchstaltersgrenze nach § 55 Abs. 2 LBeamtVG berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Sollten im Einzelfall bereits Widersprüche eingelegt worden sein, empfehle ich, diese entsprechend zu bescheiden. Evtl. anhängige Gerichtsverfahren empfehle ich entsprechend zum Abschluss zu bringen.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter **www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben** abrufbar.

Im Auftrag

Weyrich